

Leistungen an diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

überarbeitete Broschüre ab 1. Januar 2018

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info	4
1 Einleitung	6
2 Institutionelle Begünstigte	6
3 Begünstigte Personen	7
3.1 Personen, die von der Steuerbefreiung profitieren	7
3.2 Personen, die nicht von der Steuerbefreiung profitieren	8
4 Voraussetzungen	8
4.1 Grundsatz	8
4.2 Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen, Lieferung von Wasser in Leitungen, Gas und Elektrizität	9
4.3 Lieferungen von Treibstoffen	9
4.4 Dauerschuldverhältnisse	9
4.5 Sammelrechnungen	10
4.6 Vorauszahlungen, Reservationen	10
4.7 Individualisierbare bewegliche Gegenstände, Sonderverkäufe	11
4.8 Ausweis der MWST	11
4.9 Optionen	11
4.9.1 Option im Bereich der Immobilien	12
4.9.2 Andere Optionen	12
5 Vorgehen bei der steuerpflichtigen Person	13
6 Nachweise für die Steuerbefreiung	15
6.1 Formulare	15
6.2 Legitimationskarte und Ausländerausweis	16
7 Rückerstattung der MWST durch die ESTV	21
8 Anhang	22
8.1 Form. A (Nr. 1070)	22
8.2 Form. AA (Nr. 1076)	24
8.3 Form. A/OI (Nr. 1078; nur internationale Organisationen)	26
8.4 Form. B (Nr. 1079)	28
8.5 Form. BB (Nr. 1077)	30
Rechtlicher Hinweis	33

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis 31.12.2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze ab 01.01.2018:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen von [Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG](#) und von den [Artikeln 143 - 150 MWSTV](#).

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Gültigkeit

Die vorliegende MWST-Info gilt ab dem 1. Januar **2010**.

Die Revision des MWSTG und der MWSTV per 1. Januar 2018 erfordert eine Überarbeitung verschiedener Ziffern der MWST-Info. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Änderungen aufgrund der Revision des MWSTG gelten ab deren Inkrafttreten.
- Änderungen aufgrund der Revision der MWSTV gelten ab deren Inkrafttreten.
- Praxisfestlegungen, welche zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2017 publiziert wurden, behalten ihre Gültigkeit für Sachverhalte aus diesem Zeitabschnitt.
- Mündliche und schriftliche Auskünfte, die mit der ab 1. Januar 2018 gültigen Praxisfestlegung übereinstimmen, gelten auch für Sachverhalte ab dem 1. Januar 2018.

Im Übrigen richtet sich die zeitliche Wirkung von Praxisänderungen oder Praxispräzisierungen nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) beschriebenen Grundsätzen. Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit einer neuen Praxis resp. einer Praxisänderung verlieren bisher erteilte Auskünfte zum betreffenden Thema ihre Verbindlichkeit für spätere Sachverhalte.

Materielle Anpassungen (Praxispräzisierungen oder Praxisänderungen) und Korrekturen von wichtigen Übersetzungsfehlern werden laufend veröffentlicht. Frühere Versionen geänderter Ziffern können aber in der Online-Datenbank nach wie vor abgerufen werden. Rein redaktionelle, formelle oder technisch bedingte Anpassungen (z.B. neue Links), welche den materiellen Inhalt nicht ändern, erfolgen laufend und werden nicht gesondert kommuniziert.

Der Übersichtlichkeit halber ist das Datum, ab dem eine Praxisänderung oder Praxispräzisierung gültig ist, direkt im Text der betroffenen Ziffer farblich gekennzeichnet, soweit dieses Datum **nicht** der 1. Januar 2010 ist.

1 Einleitung

Diplomatische oder konsularische Privilegien und Immunitäten geniessende institutionelle Begünstigte (vormals begünstigte Einrichtungen) und begünstigte Personen können unter bestimmten Voraussetzungen steuerbefreite Leistungen beziehen. Die Entlastung erfolgt in der Regel **durch Steuerbefreiung an der Quelle**, d.h. steuerpflichtige Leistungserbringer müssen weder die MWST auf ihren Leistungen fakturieren, noch diese an die ESTV abliefern. Die hierfür notwendigen Nachweise müssen ihnen die institutionellen Begünstigten und die begünstigten Personen jedoch unaufgefordert übergeben. Die MWST auf den Lieferungen und den Einfuhren von Gegenständen sowie den Dienstleistungen, die zur Bewirkung von steuerbefreiten Leistungen an institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen verwendet werden, kann vom steuerpflichtigen Leistungserbringer (Verkäufer) als Vorsteuer abgezogen werden ([Art. 148 MWSTV](#)).

Ausnahmsweise wird die Steuerbefreiung **durch Rückerstattung** ( [Ziff. 7](#)) bewirkt.

Der Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland durch institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen ist von der MWST befreit.

2 Institutionelle Begünstigte

[\(Art. 143 Abs. 2 MWSTV\)](#)

Lieferungen (die Steuerbefreiung umfasst sämtliche Lieferungsarten, insbesondere auch Vermietungsgeschäfte und werkvertragliche Lieferungen) und Dienstleistungen im Inland können an die folgenden institutionellen Begünstigten von der MWST befreit (mit Anrecht auf Vorsteuerabzug) erbracht werden. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Diplomatische Missionen;
- ständige Missionen, d.h.:
 - die ständigen Missionen bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen;
 - die ständigen Missionen bei der Welthandelsorganisation;
 - die ständigen Vertretungen bei der Abrüstungskonferenz;
 - die ständigen Delegationen von internationalen Organisationen bei den internationalen Organisationen;
 - die Beobachtungsbüros und ihnen Gleichgestellte;
 - die Sondermissionen in Genf.
- konsularische Posten;
- internationale Organisationen, d.h.:
 - zwischenstaatliche Organisationen, die mit dem Schweizerischen Bundesrat ein Sitzabkommen oder ein Steuerabkommen, das die Befreiung von indirekten Steuern vorsieht, geschlossen haben;
 - Organisationen, welche durch den Errichtungsakt, ein Protokoll über die Privilegien und Immunitäten oder sonstige internationale Abkommen von den indirekten Steuern befreit sind.

3 **Begünstigte Personen**

(Art. 143 Abs. 3 MWSTV)

3.1 **Personen, die von der Steuerbefreiung profitieren**

Lieferungen (die Steuerbefreiung umfasst sämtliche Lieferungsarten, insbesondere auch Vermietungsgeschäfte und werkvertragliche Lieferungen) und Dienstleistungen im Inland können an die folgenden Personen von der MWST befreit (mit Anrecht auf Vorsteuerabzug) erbracht werden.

- Missionschefs und diplomatische Vertreter;
- Berufs-Konsularbeamte;
- Mitglieder der hohen Direktion und hohe Beamte internationaler Organisationen, d.h. solche, die in der Schweiz diplomatischen Status geniessen;
- die ein internationales Mandat ausübenden Persönlichkeiten, die in der Schweiz diplomatischen Status geniessen und aufgrund eines Entscheids des Bundesrates von den indirekten Steuern befreit sind;
- Personen, die zu ihrer Begleitung berechtigt sind, sofern sie denselben diplomatischen Status geniessen (unter dem Titel der Familienzusammenführung aufgenommene Familienangehörige der oben genannten Personen).

Begünstigte Personen haben nur solange Anspruch auf steuerbefreite Leistungsbezüge, als sie in ihrer Funktion in der Schweiz sind. Deren Familienangehörigen steht dieses Recht ebenfalls zu, solange die begünstigte Person in ihrer Funktion in der Schweiz ist. Begünstigte Personen müssen sich zudem bei jedem Bezug von Gegenständen und Dienstleistungen mittels einer vom EDA ausgestellten Legitimationskarte oder einem Permis Ci ausweisen. Die Legitimationskarte muss mit einem rot/rosa Balken versehen und vom Typ B, C oder K sein. Dem Permis Ci muss eine Bestätigung über die Befreiung von der MWST beiliegen oder ein rosa Blättchen des EDA eingeklebt sein.



Weitere Informationen bezüglich der Legitimationskarten kann der [Ziffer 6.2](#) entnommen werden.

3.2 Personen, die nicht von der Steuerbefreiung profitieren

Nicht als begünstigte Personen gelten:

- Personen mit Schweizer Bürgerrecht, unabhängig davon, ob sie Inhaber einer vom EDA ausgestellten Legitimationskarte vom Typ S sind oder nicht;
- Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer Niederlassungsbewilligung C (z.B. Honorarkonsul);
- Inhaber einer vom EDA ausgestellten Legitimationskarte vom Typ D, E, F, G, H, I, L, O, P, K mit blau/schwarzem Balken, K mit violett/schwarzem Balken, K mit weissem Balken;
- Inhaber eines Permis Ci ohne Bestätigung über die Befreiung von der MWST oder ohne eingeklebtes rosa Blättchen des EDA.



Weitere Informationen bezüglich der Legitimationskarten kann der [Ziffer 6.2](#) entnommen werden.

4 Voraussetzungen

([Art. 144](#), [145](#) und [150 MWSTV](#))

4.1 Grundsatz

Die bezogenen Lieferungen und Dienstleistungen müssen bei institutionellen Begünstigten ausschliesslich zum amtlichen Gebrauch, bei begünstigten Personen ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sein.

Die Steuerbefreiung an der Quelle ist - unter Vorbehalt der nachstehend aufgeführten Ausnahmen - nur vorgesehen, wenn der effektive Bezugspreis der in der Rechnung oder einem gleichwertigen Dokument ausgewiesenen Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen insgesamt mindestens 100 Franken (inkl. MWST) beträgt. Zum Nachweis der Steuerbefreiung sind die [Formulare A, A/OI](#) und [B](#) vorgesehen.

Internationale Organisationen haben die Möglichkeit, ihren Leistungserbringern einen Steuerbefreiungsnachweis mit dem [Formular A/OI](#) zu übergeben. Sie können damit eine Steuerbefreiung an der Quelle erwirken, die (ohne Widerruf) 5 Jahre ab Ausstellungsdatum andauert.

4.2 Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen, Lieferung von Wasser in Leitungen, Gas und Elektrizität

Kein Mindestbetrag ist vorgesehen für Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen ([Art. 10 MWSTV](#)) sowie für Lieferungen von Wasser in Leitungen, Gas und Elektrizität durch Versorgungsbetriebe. Zum Nachweis der Steuerbefreiung sind die Formulare AA beziehungsweise BB vorgesehen, die ohne Widerruf 5 Jahre ab Ausstellungsdatum gültig sind.

4.3 Lieferungen von Treibstoffen

Lieferungen von Treibstoffen sind ebenfalls - ohne Mindestbetrag - von der Steuer befreit, wenn die institutionellen Begünstigten und die begünstigten Personen auch von der Mineralölsteuer befreit sind. In diesem Fall muss der Leistungserbringer nachweisen können, dass die EZV die Mineralölsteuer nicht erhoben oder rückvergütet hat.

Sollte aus irgend einem Grund keine Befreiung von der Mineralölsteuer erfolgen, so können die Lieferungen von Treibstoffen dennoch auf die übliche Weise, d.h. mittels der [Formulare A, A/OI](#) und [B](#), von der MWST entlastet werden. Der Bezugspreis dieser Lieferungen (Treibstoffe und andere Waren) muss mindestens 100 Franken (inkl. MWST) betragen.

4.4 Dauerschuldverhältnisse

Wird die Leistung pro rata temporis erbracht und fakturiert (die Forderungen für [Teil-]Leistungen werden durch wiederkehrende Zahlungen beglichen) und gibt der steuerpflichtige Leistungserbringer dafür lediglich Einzahlungsscheine ab, tritt bei ihm die Steuerbefreiung an der Quelle dann ein, wenn

- der gesamte vom institutionellen Begünstigten oder der begünstigten Person ihm zu zahlende Betrag mindestens 100 Franken (inkl. MWST) beträgt (s. vorstehenden Text); und
- er im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Besitz eines vollständig ausgefüllten amtlichen Formulars ([Formular A](#), [A/OI](#) oder [B](#)) ist und die weiteren Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung an der Quelle erfüllt sind (wie z.B. Raten aufgrund eines Mietvertrages).

4.5 **Sammelrechnungen**

Bei an sich abgeschlossenen, selbstständigen Leistungen, deren Entgelte zusammengefasst in Rechnung gestellt werden, kann die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden, sofern der Mindestbetrag von 100 Franken (inkl. MWST) gesamthaft überstiegen wird.

Beispiel

Wiederholtes Einkaufen in einem Supermarkt mit einer Kundenkarte. Hier sind verschiedene, voneinander unabhängige Lieferungen gegeben.

Für die Beurteilung des Mindestbetrags kann der auf der periodischen Abrechnung (z.B. Monatsrechnung) ausgewiesene Betrag (inkl. MWST) herangezogen werden.

4.6 **Vorauszahlungen, Reservationen**

Bei Vorauszahlungen entsteht die Steuerforderung beim Leistungserbringer im Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob der Leistungserbringer nach vereinbarten oder nach vereinnahmten Entgelten abrechnet. Für Vorauszahlungen tritt beim steuerpflichtigen Leistungserbringer nur dann die Steuerbefreiung an der Quelle ein, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts erfüllt sind.

Werden Leistungen (z.B. Übernachtungen, Verkäufe im Versandhandel) durch die institutionellen Begünstigten oder die begünstigten Personen gebucht oder bestellt (Reservation: telefonisch, schriftlich oder per Internet), muss dem Leistungserbringer mit der Bestellung das amtliche Formular ([Formular A](#), [A/OI](#) oder [B](#)) übergeben werden. Andernfalls ist die Leistung zu versteuern.

4.7 Individualisierbare bewegliche Gegenstände, Sonderverkäufe

Die Steuerbefreiung an der Quelle findet auch dann Anwendung, wenn der Lieferant individualisierbare bewegliche Gegenstände verkauft, für welche er beim Kauf den Abzug fiktiver Vorsteuer geltend gemacht hat ([Art. 28a MWSTG](#) und [Art. 62 - 63 MWSTV](#)) oder wenn er spezielle Verkaufsbedingungen (z.B. Sonderverkauf) offeriert.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

4.8 Ausweis der MWST

Hat der Leistungserbringer die Lieferung oder Dienstleistung versteuert und die MWST offen ausgewiesen, kann er nachträglich keine Steuerbefreiung mehr geltend machen. Die Rechnung kann nicht korrigiert werden, wenn das amtliche Formular nicht vor dem Bezug der Leistung ausgehändigt wurde ([Art. 145 Abs. 1 und 2 MWSTV](#)). Der institutionelle Begünstigte oder die begünstigte Person verfügt als Leistungsempfängerin in begründeten Fällen über die Möglichkeit, die ESTV um Rückerstattung der MWST zu ersuchen.

Die Beurteilung von Streitigkeiten über die Überwälzung (Fakturierung) der MWST durch den steuerpflichtigen Leistungserbringer an den institutionellen Begünstigten oder an die begünstigte Person fällt auch im Falle der rechtzeitigen Übergabe einer gültigen Bescheinigung nicht in die Zuständigkeit der ESTV, sondern in der Regel in jene der Zivilgerichte ([Art. 6 MWSTG](#)).

4.9 Optionen

4.9.1 Option im Bereich der Immobilien

(Art. 150 MWSTV)

Die freiwillige Versteuerung der in [Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 20 und 21 MWSTG](#) genannten Leistungen (d.h. die Vermietung und der Verkauf von Immobilien), ohne den Wert des Bodens, ist möglich, sofern diese **gegenüber institutionellen Begünstigten** ( [Ziff. 2](#)) erbracht werden, unabhängig davon, ob der institutionelle Begünstigte im Inland steuerpflichtig ist oder nicht. Diese Option ist beschränkt auf Grundstücke und Grundstücksteile, die administrativen Zwecken dienen, namentlich für Büros, Konferenzsäle, Lager, Parkplätze, oder solche die ausschliesslich für die Residenz des Chefs oder der Chefin einer diplomatischen Mission, einer ständigen Mission oder anderen Vertretung bei zwischenstaatlichen Organisationen oder eines konsularischen Postens bestimmt sind. Aus Vereinfachungsgründen wird keine Bewilligung der ESTV benötigt.



Vorgehen bei der steuerpflichtigen Person, siehe [Ziffer 5](#).



Formulare, siehe [Ziffer 6](#).

Diese Option ist **für begünstigte Personen nicht möglich**.

4.9.2 Andere Optionen

Die freiwillige Versteuerung der in [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) (ausser den [Ziffern 18](#) [Versicherungsleistungen], [19](#) [Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs] und [23](#) [Wett-, Lotterie- und Glücksspielumsätze] gemäss [Art. 22 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)) genannten Leistungen ist möglich, unabhängig davon ob der Leistungsempfänger ein institutioneller Begünstigter oder eine begünstigte Person ist. Folglich ist keine MWST zu erheben.



Vorgehen bei der steuerpflichtigen Person, siehe [Ziffer 5](#).



Formulare, siehe [Ziffer 6](#).

5 Vorgehen bei der steuerpflichtigen Person

Wichtige Mitteilungen an die Leistungserbringer sind auf der Rückseite der genannten amtlichen Formulare aufgeführt. Alle darin enthaltenen Weisungen müssen genauestens befolgt werden; andernfalls kann die Leistung nicht steuerbefreit ausgeführt werden. Bestehen Zweifel darüber, ob ein institutioneller Begünstigter oder eine begünstigte Person Anspruch auf den Bezug steuerbefreiter Leistungen hat, wird empfohlen, sich mit der ESTV in Verbindung zu setzen.

Für die Steuerbefreiung an der Quelle sind insbesondere zu beachten:

- a) Die steuerpflichtige Person **muss** die Leistung an den institutionellen Begünstigten oder die begünstigte Person **steuerbefreit ausführen**, wenn sie **vorgängig das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete amtliche Formular** erhält;
- b) Die begünstigte Person muss sich bei der steuerpflichtigen Person unaufgefordert mit einer vom **EDA ausgestellten, gültigen Legitimationskarte** oder einem gültigen **Permis Ci** ausweisen. Die Legitimationskarte muss mit einem rot/rosa Balken versehen und vom Typ B, C oder K sein. Dem Permis Ci muss eine Bestätigung über die Befreiung von der MWST beiliegen oder darin ein rosa Blättchen des EDA eingeklebt sein;
- c) Nur unausgefüllte Formulare dürfen fotokopiert werden. Alle Einträge darin sind gut leserlich vorzunehmen. Fotokopien bereits ausgefüllter Formulare berechtigen nicht zur steuerfreien Leistung. Bei Leistungen an institutionelle Begünstigte muss zudem jedes Formular mit dem **Originalstempel des institutionellen Begünstigten** und der **handschriftlichen Unterschrift** der dazu berechtigten Person versehen sein (Faksimile ungültig). Bei Leistungen an begünstigte Personen muss jedes Formular von dieser Person **original unterzeichnet** und mit dem Originalstempel des institutionellen Begünstigten, welcher diese Person angehört, versehen sein (Faksimile ungültig);
- d) Auf der Rechnung, und zwar sowohl auf dem Original als auch auf der Kopie, muss folgender **Vermerk stehen: befreit oder Befreiung von der MWST nach Artikel 144 MWSTV**. Sollte in der Rechnung der Vermerk *inkl. MWST* (mit oder ohne Steuersatz) aufgedruckt sein, ist dieser von der steuerpflichtigen Person sowohl auf dem Original als auch auf sämtlichen Kopien durchzustreichen. Wird dies unterlassen, ist die MWST zu entrichten, auch wenn das amtliche Formular vollständig ausgefüllt vorliegt;
- e) Steuerpflichtige, welche die MWST nach der effektiven Abrechnungsmethode abrechnen, müssen die Umsätze, welche mit steuerentlasteten Lieferungen

und Dienstleistungen an institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen erzielt wurden, unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarieren. Diese können anschliessend unter Ziffer 220 der MWST-Abrechnung in Abzug gebracht werden;

- f) Steuerpflichtige, welche die MWST mittels der Saldosteuersatz- oder nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, müssen die Umsätze, welche mit steuerentlasteten Lieferungen und Dienstleistungen an institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen erzielt wurden, unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarieren. Diese Umsätze können unter Ziffer 220 der MWST-Abrechnung in Abzug gebracht werden oder die Steuer mittels dem [Formular Nr. 1050](#) (☞ [MWST-Infos Saldosteuersätze](#) und [MWST-Info Pauschalsteuersätze](#)) unter Ziffer 470 der MWST-Abrechnung angerechnet werden;
- g) Zu Kontrollzwecken muss die steuerpflichtige Person die verwendeten amtlichen Formulare (☞ [Ziff. 6.1](#)) im Original zusammen mit den übrigen Belegen (Rechnungskopie) bis zum Ablauf der absoluten Verjährung ([Art. 42](#) und [70 Abs. 2 MWSTG](#) betreffend die Verjährung) vollständig aufbewahren. Bezüglich elektronisch übermittelter und aufbewahrter amtlicher Formulare gelten die [Artikel 122 - 125 MWSTV](#) sinngemäss ([Art. 147 MWSTV](#)). Das offizielle Formular muss nur auf Anfrage der ESTV eingereicht werden;
- h) Sind die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht vollumfänglich erfüllt (z.B. wenn die steuerpflichtige Person über kein vollständig ausgefülltes amtliches Formular verfügt), ist die Leistung der steuerpflichtigen Person zu versteuern. Der institutionelle Begünstigte oder die begünstigte Person hat in diesem Fall die Möglichkeit, die ESTV in begründeten Einzelfällen um Rückerstattung der MWST zu ersuchen.

6 Nachweise für die Steuerbefreiung

6.1 Formulare

Vor jedem Bezug von Leistungen, für welche eine Steuerbefreiung beantragt wird, müssen die institutionellen Begünstigten und die begünstigten Personen der steuerpflichtigen Person vor jedem Bezug auf dem amtlichen Formular bescheinigen, dass die bezogenen Leistungen ausschliesslich zum amtlichen beziehungsweise persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Handelt es sich um Leistungen, wie unter [Ziffer 4.2](#) beschrieben, müssen die institutionellen Begünstigten und die begünstigten Personen das vollständig ausgefüllte amtliche [Formular AA](#) oder [BB](#) vor der Erbringung der ersten Leistung der steuerpflichtigen Person übergeben. Es hat eine Gültigkeit von 5 Jahren (vorbehältlich Annulation). Internationale Organisationen haben die Möglichkeit die Steuerbefreiung mittels des [Formulars A/OI](#) gegenüber ihren Lieferanten zu erwirken. Sie können damit eine Steuerbefreiung an der Quelle erwirken, die (ohne Widerruf) 5 Jahre andauert.

Die amtlichen Formulare können **nur von den institutionellen Begünstigten und begünstigten Personen bezogen werden**, und zwar **ausschliesslich bei folgenden Stellen**:

- Mission permanente de la Suisse auprès de l'Office des Nations Unies et des autres organisations internationales à Genève
Section des Privilèges & immunités
Rue de Varembe 9-11
Case postale 194
1211 Genève 20
Tél. 058 / 482 24 24

oder

- Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Staatssekretariat
Protokoll
Sektion Privilegien und Immunitäten
Bundesgasse 32
3003 Bern
Tel. 058 / 464 85 26

Die ESTV ist nicht befugt, solche amtlichen Formulare an institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen abzugeben. Steuerpflichtigen Personen ist es nicht erlaubt, die unausgefüllten amtlichen Formulare selbst zu beziehen. Sie erhalten vielmehr von den institutionellen Begünstigten und begünstigten Personen die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formulare.

Die amtlichen Formulare für die Steuerbefreiung an der Quelle sind wie folgt bezeichnet:

Für institutionelle Begünstigte:

- [Form. A](#) (Nr. 1070);
- [Form. AA](#) (Nr. 1076); oder
- [Form. A/OI](#) (Nr. 1078; nur internationale Organisationen dürfen dieses Formular benutzen).

Für begünstigte Personen:

- [Form. B](#) (Nr. 1079); oder
- [Form. BB](#) (Nr. 1077).

6.2 Legitimationskarte und Ausländerausweis

Bei jedem Bezug von Gegenständen und Dienstleistungen müssen sich die begünstigten Personen zudem mittels einer **vom EDA ausgestellten Legitimationskarte** oder einem **Permis Ci** ausweisen. Die Legitimationskarte muss mit einem rot/rosa Balken versehen und vom Typ B, C oder K sein. Dem Permis Ci muss eine Bestätigung über die Befreiung von der MWST beiliegen oder ein rosa Blättchen des EDA eingeklebt sein.



Weist eine vom EDA ausgestellte Legitimationskarte keinen rot/rosa Balken auf oder weist sie einen anderen Buchstaben als B, C oder K auf, kann deren Träger/in keine Steuerbefreiung für die MWST geltend machen. Gleiches gilt, wenn dem Permis Ci keine Bestätigung über die Befreiung von der MWST beiliegt und kein rosa Blättchen des EDA eingeklebt ist.

Ausweis B (rot/rosa Balken):



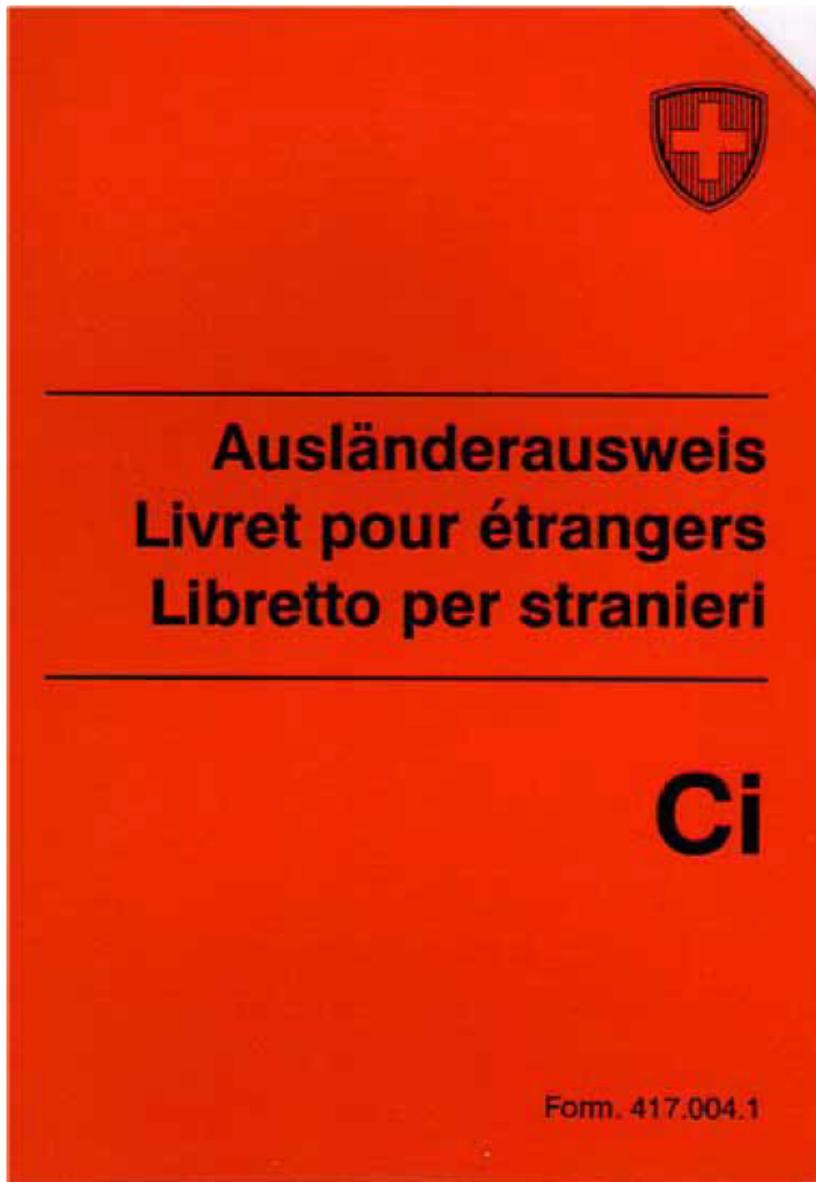
Ausweis C (rot/rosa Balken):



Ausweis K (rot/rosa Balken):



Permis Ci (Farbe rot):



Dem Permis Ci muss die nachfolgende Bestätigung über die Befreiung von der MWST beiliegen oder nachfolgendes rosa Blättchen des EDA eingeklebt sein (zurzeit existiert sowohl die Bestätigung als auch das eingeklebte rosa Blättchen nur in französischer Sprache):

Bestätigung

Nom de famille

Prénom

- Le titulaire de la présente autorisation de séjour, qui a déposé sa carte de légitimation n° (numéro de la carte de légitimation déposée) à la Mission suisse, jouit du statut diplomatique à l'exception des privilèges et immunités suivants:
 - ne jouit pas de l'immunité de juridiction civile et administrative en cas d'action liée à son activité professionnelle lucrative (art. 31, par. 1, let. c, de la Convention de Vienne sur les relations diplomatiques);
 - est soumis à l'impôt sur le revenu pour ce qui a trait à cette activité (art. 34, let. d, de ladite Convention);
 - est assujetti à la sécurité sociale en Suisse en ce qui concerne l'exercice de cette activité lucrative (art. 33, par. 1, de ladite Convention).
- Le titulaire de la présente autorisation est exempté de la TVA pour les acquisitions destinées à son usage strictement personnel.
- Le titulaire de la présente autorisation est autorisé à accéder au magasin «hors taxes».

Département fédéral

des affaires étrangères

Rosa Blättchen

Le titulaire de la présente autorisation de séjour demeure au bénéfice des privilèges et immunités qui lui sont conférés par la Convention de Vienne sur les relations diplomatiques du 18 avril 1961, en vertu de son statut défini à l'article 37, paragraphe premier, de ladite Convention, à l'exception des privilèges et immunités suivants:

- ledit titulaire ne jouit pas de l'immunité de juridiction civile et administrative en cas d'action liée à son activité professionnelle lucrative (art. 31, par. 1, lettre c), de ladite Convention);
- ledit titulaire est soumis à l'impôt sur le revenu pour ce qui a trait à cette activité (art. 34, lettre d), de ladite Convention);
- ledit titulaire est assujetti à la sécurité sociale en Suisse en ce qui concerne l'exercice de cette activité lucrative (art. 33, par. 1, de ladite Convention).

*Département fédéral
des affaires étrangères*

7 **Rückerstattung der MWST durch die ESTV**

(Art. 146 MWSTV)

Kann der steuerpflichtige Leistungserbringer keine Steuerbefreiung an der Quelle geltend machen (z.B. weil er nicht rechtzeitig im Besitz des amtlichen Formulars ist oder weil er die MWST in der Rechnung offen ausgewiesen hat), schuldet er die MWST. Der institutionelle Begünstigte oder die begünstigte Person hat als Leistungsempfänger beziehungsweise Leistungsempfängerin in solchen begründeten Fällen die Möglichkeit, die ESTV um Rückerstattung der MWST zu ersuchen. Dazu sind die **Formulare C und D** vorgesehen. Auf Rückerstattungsbeträgen wird kein Vergütungszins ausgerichtet. Das Recht zur Rückforderung der MWST durch institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen verjährt 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Leistung bezogen wurde.

Ein institutioneller Begünstigter kann pro Kalenderjahr höchstens zwei Anträge auf Steuerrückerstattung stellen und begünstigte Personen können pro Kalenderjahr höchstens einen Antrag auf Steuerrückerstattung stellen. Die Anträge der begünstigten Personen sind durch den institutionellen Begünstigten, dem sie angehören, zur einmaligen jährlichen Einreichung zusammenzustellen.

8 Anhang

Mit den nachfolgenden Formularen kann die steuerpflichtige Person die Steuerbefreiung nachweisen (☞ [Ziff. 6.1](#)).

8.1 Form. A (Nr. 1070)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer

AMTLICHER GEBRAUCH – A

Antrag auf Befreiung von der Mehrwertsteuer (MWST) an der Quelle von Gegenständen oder Dienstleistungen im Wert von mindestens 100 Franken (inkl. MWST), die diplomatische Missionen, ständige Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen (nachstehend: institutionelle Begünstigte) im Inland beziehen.

Vom institutionellen Begünstigten auszufüllen (bitte mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen)

<p>Folgender institutioneller Begünstigter (Name und Adresse des institutionellen Begünstigten)</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>ersucht um Befreiung von der MWST an der Quelle für folgende, allgemein bezeichnete und im Inland zum amtlichen Gebrauch bezogene Gegenstände oder Dienstleistungen:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Der institutionelle Begünstigte bestätigt mit seinem Stempel und der Unterschrift einer dazu berechtigten Person, dass die Gegenstände oder Dienstleistungen, für welche er die Befreiung von der MWST an der Quelle beantragt, für den amtlichen Gebrauch bezogen werden. Sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt, insbesondere weil die Gegenstände oder Dienstleistungen nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen verwendet werden, so verpflichtet sich der institutionelle Begünstigte, dem Leistungserbringer den entsprechenden Mehrwertsteuerbetrag zurück zu bezahlen.</p> <p>Ort und Datum: _____</p> <p>Name, Funktion und Unterschrift einer zur Unterzeichnung berechtigten Person: _____</p> <p>_____</p> <p>Stempel des institutionellen Begünstigten: _____</p>
--

Vom Leistungserbringer auszufüllen

<p>Datum, Rechnungsnummer und Rechnungsbetrag: _____</p> <p>_____</p> <p>Name und Adresse des Leistungserbringers, MWST-Nr.: _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Hinweis für den Leistungserbringer: Bitte beachten Sie die Voraussetzungen, die für die Befreiung von der MWST an der Quelle erfüllt sein müssen. Sie finden diese auf der Rückseite dieses Formulars oder auf der Webseite der ESTV unter der Adresse www.estv.admin.ch. Nur Rechnungen für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen im Wert von mindestens 100 Franken (inkl. MWST) berechtigen zur Befreiung von der MWST an der Quelle.</p>
--

**Information für den Leistungserbringer
über die Voraussetzungen für die Befreiung von der MWST an der Quelle**

1. Ihrem Kunden (institutioneller Begünstigter) dürfen Sie die Befreiung von der MWST an der Quelle nur dann gewähren, wenn er Ihnen dieses Formular ausgefüllt übergibt. **Die auszufüllenden Angaben sowie der Originalstempel des institutionellen Begünstigten und die Unterschrift einer dazu berechtigten Person, dürfen nicht durch Faksimile oder Kopien wiedergegeben werden.** Dabei ist zu beachten, dass der Kunde nur unausgefüllte Formulare fotokopieren darf (beidseitig).
2. Sie müssen sich ebenfalls vergewissern, dass es sich bei Ihrem Kunden tatsächlich um einen institutionellen Begünstigten im Sinne von Artikel 143 Absatz 2 der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) vom 27. November 2009 handelt. Zu den institutionellen Begünstigten gehören: die diplomatischen Missionen, die ständigen Missionen (die ständigen Missionen bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, die ständigen Missionen bei der Welthandelsorganisation, die ständigen Vertretungen bei der Abrüstungskonferenz, die ständigen Delegationen von internationalen Organisationen bei den internationalen Organisationen, die Beobachtungsbüros und ihnen gleichgestellte Institutionen sowie die Sondermissionen in Genf), die konsularischen Posten und die internationalen Organisationen.

Bitte beachten Sie besonders, dass eine Befreiung von der MWST an der Quelle nur möglich ist, wenn die Gegenstände oder die Dienstleistungen für den amtlichen Gebrauch des institutionellen Begünstigten bestimmt sind. Die Steuerbefreiung findet auch dann Anwendung, wenn Sie gebrauchte individualisierbare bewegliche Gegenstände verkaufen, für welche Sie beim Kauf den fiktiven Vorsteuerabzug geltend gemacht haben oder wenn sie spezielle Verkaufsbedingungen (z.B. Sonderverkauf) offerieren.
3. Alle Teile des Formulars, vom *institutionellen Begünstigten auszufüllen* sowie vom *Leistungserbringer auszufüllen*, müssen alle Angaben vollständig enthalten.
4. Auf Ihrer Rechnung, und zwar sowohl auf dem Original als auch auf den Kopien, muss der Vermerk *von der Steuer befreit oder Befreiung von der MWST nach Art. 144 MWSTV* stehen. Sollte auf Ihren Rechnungen der Vermerk *inklusive MWST* mit oder ohne Angabe des Steuersatzes aufgedruckt sein, so müssen Sie diesen sowohl auf dem Original als auch auf sämtlichen Kopien durchstreichen. **Unterlassen Sie dies, so müssen Sie die MWST entrichten, auch wenn dieses Formular vollständig ausgefüllt ist.**
5. Sie müssen die verwendeten amtlichen Formulare im Original zusammen mit den übrigen Belegen (Rechnungskopie) bis zum Ablauf der absoluten Verjährung (Art. 42 und Art. 70 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer [MWSTG]) vollständig aufbewahren. Bezüglich elektronisch übermittelter und aufbewahrter amtlicher Formulare gilt der Artikel 122 MWSTV sinngemäss.
6. Wenn Sie effektiv abrechnen, müssen Sie die so getätigten Umsätze unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarieren, und können diese anschliessend unter Ziffer 220 der MWST-Abrechnung in Abzug bringen. Sollten Sie jedoch mittels der Saldosteuersatz- oder Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, so müssen Sie diese Umsätze ebenfalls unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarieren. Diese Umsätze können dann unter Ziffer 220 in Abzug gebracht werden oder die Steuer mittels dem Formular Nr. 1050 (siehe MWST-Infos Saldosteuersätze sowie Pauschalsteuersätze) unter Ziffer 470 der MWST-Abrechnung angerechnet werden. **Die Belege (mit Ausnahme des Form. Nr. 1050) müssen nicht eingereicht werden, es sei denn auf Verlangen der ESTV.**
7. **Nur Rechnungen für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen im Wert von mindestens 100 Franken (inkl. MWST) berechtigen zur Befreiung von der MWST an der Quelle.**

Die Steuerbefreiung kann nur für die Lieferung von Gegenständen und für Dienstleistungen gewährt werden, die sowohl auf der Bestellung als auch auf der Rechnung aufgeführt sind.
8. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, Tel. 058 465 75 93 – 058 465 76 51 – 058 465 72 39 zur Verfügung.

2/2

D_MWST Nr. 1070_02 / 03.17

8.2 Form. AA (Nr. 1076)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer

AMTLICHER GEBRAUCH – AA

Informatik / Telekommunikation / Gas / Wasser / Elektrizität

Antrag auf Befreiung von der Mehrwertsteuer (MWST) an der Quelle für diplomatische Missionen, ständige Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen (nachstehend: institutionelle Begünstigte) für Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen im Sinne von Artikel 10 der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) vom 27. November 2009 sowie für Lieferungen von Wasser in Leitungen, von Gas und Elektrizität durch steuerpflichtige Versorgungsbetriebe.

Vom institutionellen Begünstigten auszufüllen (bitte mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen)

Ausstellungsdatum des Formulars (gültig 5 Jahre ab Ausstellungsdatum):	
Der nachstehend aufgeführte institutionelle Begünstigte (Name und Adresse des institutionellen Begünstigten)	
ersucht um Befreiung von der MWST an der Quelle für Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen im Sinne von Artikel 10 MWSTV sowie für Lieferungen von Wasser in Leitungen, von Gas und Elektrizität durch steuerpflichtige Versorgungsbetriebe, die sie für den amtlichen Gebrauch bezieht.	
(Bitte ein Zusatzblatt verwenden, falls mehrere Nummern bestehen)	
Vollständige Telefonnummer(n):	
Vollständige Telefaxnummer(n):	
Abonnement für Non-Voice-Leistungen (Mietleitungen, Telex, Telepac usw.):	
Wasser: Kunden- oder Referenznummer:	
Elektrizität: Kunden- oder Referenznummer:	
Gas: Kunden- oder Referenznummer:	
Der institutionelle Begünstigte bestätigt mit seinem Stempel und der Unterschrift einer dazu berechtigten Person, dass die Leistungen, für welche er die Befreiung von der MWST an der Quelle beantragt, für den amtlichen Gebrauch bestimmt sind. Sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt, insbesondere weil die Leistungen nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen verwendet werden, verpflichtet sich der institutionelle Begünstigte, den Leistungserbringer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und ihm den entsprechenden Mehrwertsteuerbetrag zu bezahlen.	
Ort und Datum:	
Name, Funktion und Unterschrift einer zur Unterzeichnung berechtigten Person:	
Stempel des institutionellen Begünstigten:	

Vom Leistungserbringer auszufüllen

Datum, Rechnungsnummer und Rechnungsbetrag:
Name und Adresse des Leistungserbringers, MWST-Nr.:
Hinweis für den Leistungserbringer: Bitte beachten Sie die Voraussetzungen, die für die Befreiung von der MWST an der Quelle erfüllt sein müssen. Sie finden diese auf der Rückseite dieses Formulars oder auf der Webseite der ESTV unter der Adresse www.estv.admin.ch. Nur Rechnungen für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen im Wert von mindestens 100 Franken (inkl. MWST) berechtigen zur Befreiung von der MWST an der Quelle.

**Information für den Leistungserbringer
über die Voraussetzungen für die Befreiung von der MWST an der Quelle**

1. Ihrem Kunden (institutioneller Begünstigter) dürfen Sie die Befreiung von der MWST an der Quelle nur dann gewähren, wenn er Ihnen dieses Formular ausgefüllt übergibt. **Die auszufüllenden Angaben sowie der Originalstempel des institutionellen Begünstigten und die Unterschrift einer dazu berechtigten Person, dürfen nicht durch Faksimile oder Kopien wiedergegeben werden.** Dabei ist zu beachten, dass der Kunde nur **unausgefüllte** Formulare fotokopieren darf (beidseitig). **Die Formulare sind alle 5 Jahre zu erneuern.**
2. Sie müssen sich ebenfalls vergewissern, dass es sich bei Ihrem Kunden tatsächlich um einen institutionellen Begünstigten im Sinne von Artikel 143 Absatz 2 der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) vom 27. November 2009 handelt. Zu den institutionellen Begünstigten gehören: die diplomatischen Missionen, die ständigen Missionen (die ständigen Missionen bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, die ständigen Missionen bei der Welthandelsorganisation, die ständigen Vertretungen bei der Abrüstungskonferenz, die ständigen Delegationen von internationalen Organisationen bei den internationalen Organisationen, die Beobachtungsbüros und ihnen gleichgestellte Institutionen sowie die Sondermissionen in Genf), die konsularischen Posten und die internationalen Organisationen.
Bitte beachten Sie besonders, dass eine Befreiung von der MWST an der Quelle nur möglich ist, wenn die Gegenstände oder Dienstleistungen für den amtlichen Gebrauch des institutionellen Begünstigten bestimmt sind.
3. Alle Teile des Formulars, *vom institutionellen Begünstigten auszufüllen sowie vom Leistungserbringer auszufüllen*, müssen alle Angaben vollständig enthalten.
4. Auf Ihrer Rechnung, und zwar sowohl auf dem Original als auch auf den Kopien, muss der Vermerk *von der Steuer befreit oder Befreiung von der MWST nach Art. 144 MWSTV* stehen. Sollte auf Ihren Rechnungen der Vermerk *inklusive MWST* mit oder ohne Angabe des Steuersatzes aufgedruckt sein, so müssen Sie diesen sowohl auf dem Original als auch auf sämtlichen Kopien durchstreichen. **Unterlassen Sie dies, so müssen Sie die MWST entrichten, auch wenn dieses Formular vollständig ausgefüllt ist.**
5. Sie müssen die verwendeten amtlichen Formulare im Original zusammen mit den übrigen Belegen (Rechnungskopie) bis zum Ablauf der absoluten Verjährung (Art. 42 und Art. 70 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer [MWSTG]) vollständig aufbewahren. Bezüglich elektronisch übermittelter und aufbewahrter amtlicher Formulare gilt der Artikel 122 MWSTV sinngemäss.
6. Wenn Sie effektiv abrechnen, müssen Sie die so getätigten Umsätze unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarieren, und können diese anschliessend unter Ziffer 220 der MWST-Abrechnung in Abzug bringen. Sollten Sie jedoch mittels der Saldosteuersatz- oder Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, so müssen Sie diese Umsätze ebenfalls unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarieren. Diese Umsätze können dann unter Ziffer 220 in Abzug gebracht werden oder die Steuer mittels dem Formular Nr. 1050 (siehe MWST-Infos Saldosteuersätze sowie Pauschalsteuersätze) unter Ziffer 470 der MWST-Abrechnung angerechnet werden. **Die Belege (mit Ausnahme des Form. Nr. 1050) müssen nicht eingereicht werden, es sei denn auf Verlangen der ESTV.**
7. Dieses Formular AA bezieht sich auf Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen im Sinne von Artikel 10 MWSTV sowie auf Lieferungen von Wasser in Leitungen, von Gas und Elektrizität durch steuerpflichtige Versorgungsbetriebe. Die Mindestgrenze von 100 Franken wird auf diese Leistungen nicht angewendet (Art. 145 Abs. 3 MWSTV). Für die übrigen Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen sind die anderen entsprechenden Formulare zu verwenden. Die Befreiung von der MWST an der Quelle kann nur für die Lieferung von Gegenständen und für Dienstleistungen gewährt werden, die sowohl auf der Bestellung als auch auf der Rechnung aufgeführt sind.
8. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, Tel. 058 465 75 93 – 058 465 76 51 – 058 465 72 39 zur Verfügung.

**Information für den Leistungserbringer
über die Voraussetzungen für die Befreiung von der MWST an der Quelle**

1. Ihrem Kunden (institutioneller Begünstigter) dürfen Sie die Befreiung von der MWST an der Quelle nur dann gewähren, wenn er Ihnen dieses Formular ausgefüllt übergibt. Die Formulare sind alle **5 Jahre** zu erneuern.

Die auszufüllenden Angaben sowie der Originalstempel des institutionellen Begünstigten und die Unterschrift einer dazu berechtigten Person, dürfen nicht durch Faksimile oder Kopien wiedergegeben werden. Dabei ist zu beachten, dass der Kunde nur unausgefüllte Formulare fotokopieren darf (beidseitig).

2. Sie müssen sich ebenfalls vergewissern, dass es sich bei Ihrem Kunden tatsächlich um eine internationale Organisation im Sinne von Artikel 143 Absatz 2 Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) vom 27. November 2009 handelt. Das Formular A/OI für die Befreiung von der MWST an der Quelle darf nur von einer solchen internationalen Organisation verwendet werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Befreiung von der MWST an der Quelle nur möglich ist, wenn die Gegenstände oder die Dienstleistungen ausschliesslich für den amtlichen Gebrauch des institutionellen Begünstigten bestimmt sind.

3. Alle Teile des Formulars, vom *institutionellen Begünstigten auszufüllen* sowie vom *Leistungserbringer auszufüllen*, müssen alle Angaben vollständig enthalten.
4. Auf Ihrer Rechnung, und zwar sowohl auf dem Original als auch auf den Kopien, muss der Vermerk *von der Steuer befreit oder Befreiung von der MWST nach Art. 144 MWSTV* stehen. Sollte auf Ihren Rechnungen der Vermerk *inklusive MWST* mit oder ohne Angabe des Steuersatzes aufgedruckt sein, so müssen Sie diesen sowohl auf dem Original als auch auf sämtlichen Kopien durchstreichen. **Unterlassen Sie dies, so müssen Sie die MWST entrichten, auch wenn dieses Formular vollständig ausgefüllt ist.**
5. Sie müssen die verwendeten amtlichen Formulare im Original zusammen mit den übrigen Belegen (Rechnungskopie) bis zum Ablauf der absoluten Verjährung (Art. 42 und Art. 70 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer [MWSTG]) vollständig aufbewahren. Bezüglich elektronisch übermittelter und aufbewahrter amtlicher Formulare gelten die Artikel 122 und 124 MWSTV sinngemäss.

6. Wenn Sie effektiv abrechnen, müssen Sie die so getätigten Umsätze unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarieren, und können diese anschliessend unter Ziffer 220 der MWST-Abrechnung in Abzug bringen. Sollten Sie jedoch mittels der Saldosteuersatz- oder Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, so müssen Sie diese Umsätze ebenfalls unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarieren. Diese Umsätze können dann unter Ziffer 220 in Abzug gebracht werden oder die Steuer mittels dem Formular Nr. 1050 (siehe MWST-Infos Saldosteuersätze sowie Pauschalsteuersätze) unter Ziffer 470 der MWST-Abrechnung angerechnet werden. **Die Belege (mit Ausnahme des Form. Nr. 1050) müssen nicht eingereicht werden, es sei denn auf Verlangen der ESTV.**

7. **Zur Befreiung von der MWST an der Quelle berechtigen nur Rechnungen für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen im Wert von mindestens 100 Franken (inkl. MWST).**

Die Steuerbefreiung kann nur für Gegenstände oder Dienstleistungen gewährt werden, die sowohl auf der Bestellung als auch auf der Rechnung aufgeführt sind. **Auf jeder Bestellung muss das Ausstellungsdatum des Formulars A/OI aufgeführt sein.**

8. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, Tel. 058 465 75 93 – 058 465 76 51 – 058 465 72 39 zur Verfügung.

8.4 Form. B (Nr. 1079)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer

AUSSCHLIESSLICH PERSÖNLICHER GEBRAUCH – B

Antrag auf Befreiung von der Mehrwertsteuer (MWST) an der Quelle für Personen mit diplomatischem Status und Inhaber einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgestellten Legitimationskarte B, C, oder K mit rot/rosa Balken oder eines Permis Ci (mit Bestätigung über die Befreiung von der MWST an der Quelle oder mit eingeklebtem rosa Blättchen des EDA)

Vom institutionellen Begünstigten auszufüllen (bitte mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen)

Die nachstehend bezeichnete begünstigte Person ersucht um Befreiung von der MWST an der Quelle:	
Name:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>
Art und Nr. der Legitimationskarte oder Permis Ci:	<input type="text"/>
Unterschrift der begünstigten Person:	<input type="text"/>
Institutioneller Begünstigter:	<input type="text"/>
Stempel des institutionellen Begünstigten:	<input type="text"/>
Ort und Datum:	<input type="text"/>

Vom Leistungserbringer auszufüllen

Datum, Rechnungsnummer und Rechnungsbetrag:	<input type="text"/>
Name und Adresse des Leistungserbringers, MWST-Nr.:	<input type="text"/>
<p>Hinweis für den Leistungserbringer: Bitte beachten Sie die Voraussetzungen, die für die Befreiung von der MWST an der Quelle erfüllt sein müssen. Sie finden diese auf der Rückseite dieses Formulars oder auf der Webseite der ESTV unter der Adresse www.estv.admin.ch. Nur Rechnungen für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen im Wert von mindestens 100 Franken (inkl. MWST) berechtigen zur Befreiung von der MWST an der Quelle.</p>	

Voraussetzungen für die Befreiung von der MWST an der Quelle

1. Für die begünstigte Person:

- a) Sie müssen das vollständig ausgefüllte und mit Originalunterschrift versehene Formular für die Befreiung der MWST an der Quelle beim Einkauf unaufgefordert vorweisen. Der Stempel des institutionellen Begünstigten, bei welchem die begünstigte Person angestellt ist, muss im Original auf dem Formular zur Steuerbefreiung angebracht sein. Das unausgefüllte Formular darf fotokopiert werden (beidseitig).
- b) Mit dem Formular für die Befreiung von der MWST an der Quelle müssen Sie **Ihre Legitimationskarte (mit rot/rosa Balken) des Typs B, C, oder K** des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) **oder ein Permis Ci (mit Bestätigung über die Befreiung von der MWST an der Quelle, oder mit eingeklebtem rosa Blättchen des EDA)** unaufgefordert vorweisen.
- c) Die bezogenen Gegenstände oder Dienstleistungen müssen **ausschliesslich für Ihren persönlichen Gebrauch bestimmt sein**.

2. Für den Leistungserbringer:

- a) Sofern die Voraussetzungen unter Ziffer 1 hiervor erfüllt sind, dürfen Sie **keine MWST** berechnen, und zwar weder bei der Rechnungsstellung noch bei der Bezahlung. Wenn die MWST im Rechnungsbetrag inbegriffen ist, **müssen Sie den entsprechenden MWST-Betrag abziehen**. Die Befreiung von der MWST an der Quelle findet auch dann Anwendung, wenn Sie gebrauchte individualisierbare bewegliche Gegenstände verkaufen, für welche Sie beim Kauf den fiktiven Vorsteuerabzug geltend gemacht haben oder wenn sie spezielle Verkaufsbedingungen (z.B. Sonderverkauf) offerieren.
- b) Auf Ihrer Rechnung, und zwar sowohl auf dem Original als auch auf den Kopien, muss der Vermerk *von der Steuer befreit* oder *Befreiung von der MWST nach Art. 144 MWSTV* stehen. Sollte auf Ihren Rechnungen der Vermerk *inklusive MWST* mit oder ohne Angabe des Steuersatzes aufgedruckt sein, so müssen Sie diesen sowohl auf dem Original als auch auf sämtlichen Kopien durchstreichen. **Unterlassen Sie dies, so müssen Sie die MWST entrichten, auch wenn dieses Formular vollständig ausgefüllt ist**.
- c) Sie müssen die verwendeten amtlichen Formulare im Original zusammen mit den übrigen Belegen (Rechnungskopie) **bis zum Ablauf der absoluten Verjährung** (Art. 42 und Art. 70 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer [MWSTG]) vollständig aufbewahren. Bezüglich elektronisch übermittelter und aufbewahrter amtlicher Formulare gilt der Artikel 122 MWSTV sinngemäss.
- d) Wenn Sie effektiv abrechnen, müssen Sie die so getätigten Umsätze unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarieren, und können diese anschliessend unter Ziffer 220 der MWST-Abrechnung in Abzug bringen. Sollten Sie jedoch mittels der Saldosteuersatz- oder Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, so müssen Sie diese Umsätze ebenfalls unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarieren. Diese Umsätze können dann unter Ziffer 220 in Abzug gebracht werden oder die Steuer mittels dem Formular Nr. 1050 (siehe MWST-Infos Saldosteuersätze sowie Pauschalsteuersätze) unter Ziffer 470 der MWST-Abrechnung angerechnet werden. **Die Belege (mit Ausnahme des Form. Nr. 1050) müssen nicht eingereicht werden, es sei denn auf Verlangen der ESTV**.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, Tel. 058 465 75 93 - 058 465 76 51 - 058 465 72 39 zur Verfügung.

8.5 Form. BB (Nr. 1077)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer

AUSSCHLIESSLICH PERSÖNLICHER GEBRAUCH – BB

Informatik / Telekommunikation / Gas / Wasser / Elektrizität

Antrag auf Befreiung von der Mehrwertsteuer (MWST) an der Quelle für Personen mit diplomatischem Status und Inhaber einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgestellten Legitimationskarte B, C, oder K mit rot/rosa Balken oder eines Permis Ci (mit Bestätigung über die Befreiung von der MWST an der Quelle oder mit eingeklebtem rosa Blättchen des EDA). Dieses Formular ist anwendbar für Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen im Sinne von Artikel 10 der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV) sowie für Lieferungen von Wasser in Leitungen, von Gas und Elektrizität durch steuerpflichtige Versorgungsbetriebe.

Bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen dieses Formulars die Wegleitung auf der Rückseite

Von der begünstigten Person auszufüllen (bitte mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen)

Ausstellungsdatum des Formulars (gültig 5 Jahre ab Ausstellungsdatum): _____
 Folgende begünstigte Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nr. Geschäftstelefon, Privatadresse und Funktion)

Art und Nr. der Legitimationskarte oder Permis Ci: _____
Unterschrift: _____
 beantragt die Befreiung von der MWST an der Quelle für Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen im Sinne von Artikel 10 MWSTV sowie für Lieferungen von Wasser in Leitungen, von Gas und Elektrizität durch steuerpflichtige Versorgungsbetriebe, die sie **ausschliesslich für ihren persönlichen Gebrauch** bezieht.
Vollständige Telefonnummer(n): _____
Vollständige Telefaxnummer(n): _____
Abonnement für Non-Voice-Leistungen (Mietleitungen, Telex, Telepac usw.): _____
Wasser: Kunden- oder Referenznummer: _____
Elektrizität: Kunden- oder Referenznummer: _____
Gas: Kunden- oder Referenznummer: _____

Die begünstigte Person bestätigt, dass sie die Leistungen, für welche sie Befreiung von der MWST an der Quelle beantragt, für ihren ausschliesslichen persönlichen Gebrauch bezieht. Sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt, insbesondere weil die Leistungen nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen verwendet werden, verpflichtet sich die begünstigte Person, den Leistungserbringer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und ihm den entsprechenden Mehrwertsteuerbetrag zu bezahlen.

Vom institutionellen Begünstigten auszufüllen, welcher die begünstigte Person angehört

Der institutionelle Begünstigte bestätigt, dass die begünstigte Person in ihrem Dienst steht und aufgrund ihrer Stellung Anspruch auf Befreiung von der MWST an der Quelle hat.
Ort und Datum: _____
Name, Funktion und Unterschrift einer zur Unterzeichnung berechtigten Person:

Stempel des institutionellen Begünstigten:

Vom Leistungserbringer auszufüllen

Kundennummer der begünstigten Person:

Name und Adresse des Leistungserbringers, MWST-Nr.:

Hinweis für den Leistungserbringer: Bitte beachten Sie die Voraussetzungen, die für die Befreiung der MWST an der Quelle erfüllt sein müssen. Sie finden diese auf der Rückseite dieses Formulars oder auf der Webseite der ESTV unter der Adresse www.estv.admin.ch.

Wegleitung zum Ausfüllen des Formulars

Die **begünstigte Person** muss den oberen Teil des Formulars – *von der begünstigten Person auszufüllen* – vollständig ausfüllen.

Im Teil – *vom institutionellen Begünstigten auszufüllen* – sind die Angaben vom institutionellen Begünstigten zu bestätigen, der die begünstigte Person angehört (diplomatische Mission, ständige Mission [ständige Mission bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, ständige Mission bei der Welthandelsorganisation, ständige Vertretung bei der Abrüstungskonferenz, ständige Delegation von internationalen Organisationen bei den internationalen Organisationen, Beobachtungsbüro und ihm gleichgestellte Institutionen sowie Sondermission in Genf], der konsularische Posten oder die internationale Organisation), die nach Artikel 143 Absatz 2 Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV) von der MWST entlastet werden.

Der Leistungserbringer füllt den für ihn vorgesehenen Teil – vom Leistungserbringer auszufüllen – aus.

Information für den Leistungserbringer

über die Voraussetzungen für die Befreiung von der MWST an der Quelle

1. Ihrem Kunden (begünstigte Person) dürfen Sie die Befreiung von der MWST an der Quelle nur dann gewähren, wenn er Ihnen dieses Formular ausgefüllt übergibt. Die **auszufüllenden Angaben sowie der Originalstempel des institutionellen Begünstigten und die Unterschrift einer dazu berechtigten Person, welcher Ihr Kunde angehört, dürfen nicht durch Faksimile oder Kopien wiedergegeben werden**. Dabei ist zu beachten, dass der Kunde nur **unausgefüllte** Formulare fotokopieren darf (beidseitig). Die Formulare sind alle 5 Jahre zu erneuern.
2. Die begünstigte Person muss ein diplomatischer Vertreter, Konsularbeamter oder Beamter einer internationalen Organisation mit Diplomatenstatus sein oder ein Familienmitglied dieser Personen, die denselben Anspruch haben.
3. Alle Teile des Formulars, *von der begünstigten Person auszufüllen, vom institutionellen Begünstigten auszufüllen sowie vom Leistungserbringer auszufüllen*, müssen alle Angaben vollständig enthalten.
4. Auf Ihrer Rechnung, und zwar sowohl auf dem Original als auch auf den Kopien, muss der Vermerk *von der Steuer befreit oder Befreiung von der MWST nach Art. 144 MWSTV* stehen. Sollte auf Ihren Rechnungen der Vermerk *inklusive MWST* mit oder ohne Angabe des Steuersatzes aufgedruckt sein, so müssen Sie diesen sowohl auf dem Original als auch auf sämtlichen Kopien durchstreichen. **Unterlassen Sie dies, so müssen Sie die MWST entrichten, auch wenn dieses Formular vollständig ausgefüllt ist.**
5. Sie müssen die verwendeten amtlichen Formulare im Original zusammen mit den übrigen Belegen (Rechnungskopie) bis zum Ablauf der absoluten Verjährung (Art. 42 und Art. 70 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer [MWSTG]) vollständig aufbewahren. Bezüglich elektronisch übermittelter und aufbewahrter amtlicher Formulare gilt der Artikel 122 MWSTV sinngemäss.
6. Wenn Sie effektiv abrechnen, müssen Sie die so getätigten Umsätze unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarieren, und können diese anschliessend unter Ziffer 220 der MWST-Abrechnung in Abzug bringen. Sollten Sie jedoch mittels der Saldosteuersatz- oder Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, so müssen Sie diese Umsätze ebenfalls unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarieren. Diese Umsätze können dann unter Ziffer 220 in Abzug gebracht werden oder die Steuer mittels dem Formular Nr. 1050 (siehe MWST-Infos Saldosteuersätze sowie Pauschalsteuersätze) unter Ziffer 470 der MWST-Abrechnung angerechnet werden. **Die Belege (mit Ausnahme des Form. Nr. 1050) müssen nicht eingereicht werden, es sei denn auf Verlangen der ESTV.**
7. Dieses Formular BB bezieht sich auf Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen im Sinne von Artikel 10 MWSTV sowie auf Lieferungen von Wasser in Leitungen, von Gas und Elektrizität durch steuerpflichtige Versorgungsbetriebe. Die Mindestgrenze von 100 Franken wird auf diese Leistungen nicht angewendet (Art. 145 Abs 3 MWSTV). Für die übrigen Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen ist durch eine begünstigte Person das Formular B zu verwenden.
8. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, Tel. 058 465 75 93 – 058 465 76 51 – 058 465 72 39 zur Verfügung.

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 058 465 71 38

per E-Mail: mwst@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public

- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.525.17d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).